

Kantonales Wahlbüro
Maria Bühlmann, Sachbearbeiterin
Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 10
Fax 062 835 12 50
E-Mail maria.buehlmann@ag.ch

Adressaten
gemäss Verteiler

Aarau, 18. Juli 2007

Nationalratswahlen 2007 am 21. Oktober 2007; Fristen im Vorverfahren; Versand von Werbematerial durch die Gemeinden; Auflage; Liefertermin und Ablieferungsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sekretariate der Kantonalparteien sowie weitere Interessierte sind mit Schreiben vom 13. April 2007 mit Vorabinformationen über den Versand von Werbematerial durch die Gemeinden bedient worden. Der Vollständigkeit halber wird das genannte Schreiben nochmals allen Adressaten als Beilage 1 mitgeliefert. Daraus sind die Grundinformationen zum genannten Versand ersichtlich.

Mit dem vorliegenden Schreiben bitten wir Sie, folgende zusätzliche Informationen zur Kenntnis zu nehmen:

1. Vorverfahren

Für die weiteren Vorbereitungsarbeiten (Wahlzetteldruck, Plakatierung, Publikationen im Amtsblatt und Internet) hat die Staatskanzlei einen internen Terminplan erstellt, den wir Ihnen als Orientierungskopie zustellen (Beilage 2).

2. Versand von Werbematerial durch die Gemeinden

Um die Weiterverarbeitung optimal zu planen, bitten wir Sie, uns mit der Einreichung der Wahlvorschläge, spätestens jedoch bis zum 6. August 2007 **Name und Adresse sowie Kontaktperson** jener Firma zu nennen, welche Ihre Flugblattaufgabe der Verpackungsstelle

anliefern wird. Sie können uns diese Angaben mittels Beilage 3 per Post, Telefax oder per E-Mail bekannt geben.

3. Inhaltliche Kontrolle des Werbematerials durch das Kantonale Wahlbüro

1995 warben sechs Parteien in ihrem Werbematerial für die Nationalratswahlen gleichzeitig für ihren Ständeratskandidaten, was zum Gegenstand einer Stimmrechtsbeschwerde wurde. So hielt das Bundesgericht die *«zuständigen Behörden»* an, *«die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass in Zukunft auf den von den Gemeinden verteilten Werbeprospekten für die Nationalratswahlen eine gleichzeitige Werbung für Ständeratskandidatinnen/ Ständeratskandidaten unterbleibt»*.

Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, uns rechtzeitig und **vor Erteilung des «Gut zum Druck»**, **spätestens aber bis zum 6. August 2007, 16.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Kantonales Wahlbüro, eingetroffen**, ein bereinigtes Manus-Exemplar ihres Flugblatts zuzustellen beziehungsweise zu übergeben. Die Kontrolle, die auf der vorgenannten bundesrechtlichen Anweisung beruht, beschränkt sich ausdrücklich darauf, dass auf dem Flugblatt keine Werbung für eine allfällige Ständeratskandidatur enthalten ist und die Vorgaben zu Papierstärke und -format eingehalten sind. Wir werden Sie über das Ergebnis der Überprüfung unmittelbar daran anschliessend in Kenntnis setzen.

Bitte bedenken Sie, dass die definitive Zuteilung der Listennummern (gestützt auf die Parteistärke 2003) erst nach Ablauf der Anmeldefrist vom 6. August 2007, 16.00 Uhr, feststeht. Die Berücksichtigung der Listennummer auf dem Flugblatt wird empfohlen.

4. Ablieferungsstelle und Liefertermin

Sofern Sie sich am Versand von Werbematerial durch die Gemeinden mit einem eigenen Flugblatt beteiligen, haben Sie Ihr Flugblatt in einer

**Auflage von 410'000 Exemplare
bis spätestens am Freitag, 24. August 2007, 16.00 Uhr,**

der Verpackungsstelle abzuliefern. Die Propaganda muss bandiert, gepresst und offen auf Paletten angeliefert werden.

Die Adresse der zentralen Verpackungsstelle lautet:

**Regor AG, z.H. von Herrn Peter Sandmeier,
Heerenstegstrasse 1, 8427 Rorbas
www.regor.ch**

Wir ersuchen Sie, die verlangte Auflage von 410'000 Exemplaren keinesfalls zu unterschreiben und den Liefertermin einzuhalten.

5. Zuteilung der Listen-Nummern

Die definitive Zuteilung der Listen-Nummerierung erfolgt am 6. August 2007, nach Einreichungsschluss der Wahlvorschläge. Die Parteien und Gruppierungen, die erstmals kandidieren, werden raschmöglichst über die zugewiesene Nummer informiert.

Bei Einreichung mehrerer (Teil-)Listen erhalten die Stammlisten den Zusatz a und die weiteren Teillisten den Zusatz b etc.

6. Vorstellung der Kandidaten im Internetangebot des Kantonalen Wahlbüros

Wir erinnern Sie daran, dass die Staatskanzlei im Internet eine eigene Website mit Informationen zu Wahlen und Abstimmungen auf kantonaler und auf eidgenössischer Ebene unterhält. Auch für die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats und des Ständerats ist im Internet eine eigene Rubrik vorgesehen, unter der umfassende Informationen zu den eidgenössischen Wahlen zu finden sein werden.

Für die Präsentation der Wahlvorschläge benötigen wir ein **Foto jeder/jedes Kandidierenden**. In der Wahl der Fotos (Farb- oder Schwarzweiss-) sind die Kandidatinnen und Kandidaten selbstverständlich frei. Wir bevorzugen **digitale Fotos** und nur in Ausnahmefälle Papierdrucke. Für eine optimale Bildbearbeitung sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Auflösung: mindestens DPI 150
- Breite x Höhe: 220 x 320 Bildpunkte gross
- Format: JPG, nicht zu stark komprimiert

Die Datei beziehungsweise die Fotos müssen so betitelt werden (zum Beispiel Vorname-Namen), dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Die Staatskanzlei behält sich das Recht vor, sämtliche Fotos (Digital und/oder Papierabzug) zu bearbeiten, um eine einheitliche Präsentation zu erreichen.

Zielsetzung der Staatskanzlei ist die zeitgleiche Aufschaltung der Internetvorschau mit der Publikation im Amtsblatt. Wir bitten Sie deshalb, die Fotos ebenfalls bis spätestens am 6. August 2007 (per E-Mail, CD-Rom, Stick) einzureichen.

7. Plakatierung; Temporäre Wahlplakate

Immer wieder tauchen Fragen und Unsicherheiten auf, ab wann und in welchen Bereichen Plakatierungen zugelassen sind. Zur Information und Kenntnisnahme stellen wir Ihnen das Merkblatt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, (als Beilage 4) zu.

Wahlplakate dürfen höchstens 8 Wochen vor Beginn der Wahl aufgestellt werden (im vorliegenden Fall ab dem 27. August 2007). Sie sind nach der Wahl vom 21. Oktober 2007 unverzüglich zu beseitigen, ebenso die Befestigungseinrichtungen. Wahlplakate benötigen keine Zustimmung des Kantons und keine Bewilligung der Gemeinde. Die Anforderungen und Einschränkungen müssen jedoch zwingend eingehalten und die unerlaubten Standorte beachtet werden.

Das Merkblatt und die darin enthaltenen Informationen sind auch im Internet unter dem nachfolgenden Link abrufbar

http://www.ag.ch/strassenreklamen/de/pub/temporaere_abstimmungs_u_wah.php

Für die Weiterleitung dieser Informationen an die sachbefassten Personen danken wir Ihnen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Maria Bühlmann, Sachbearbeiterin Kantonales Wahlbüro, gerne zur Verfügung.

Beilagen:

1. Schreiben vom 13. April 2007
2. Terminplan Vorbereitungsarbeiten
3. Antwortformular betreffend Nennung der anliefernden Firma
4. Merkblatt BVU betreffend Temporäre Abstimmungs- und Wahlplakate